

Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen
- Bestattungsgebührensatzung -

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg und der §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 18.05.2026 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen vom 26.05.1987, zuletzt geändert am 26.07.2021, beschlossen:

1. § 5 erhält folgende Fassung:

§ 5
Benutzungsgebühren

Die Gebühren betragen für

- | | |
|---|-----------|
| 1. Die Grabherstellung und weitere Friedhofsdienstleistungen entsprechend Werkvertrag (Bestattungsgebühr) | |
| a) Reihengrab | 1100,75 € |
| b) Urnenreihengrab | 499,80 € |
| c) Kindergrab | 487,90 € |
| 2. Grabnutzungsgebühr | |
| a) Reihengrab | 800,00 € |
| b) Urnengrab | 400,00 € |
| c) Kindergrab | 400,00 € |
| d) Wahlgrab pro Einzelgrabfläche | 1500,00 € |
| e) Pflegereduzierte Erdgräber | 7000,00 € |
| 3. Friedhofhalle / Leichenhalle | |
| Benutzung der Leichenhalle | 300,00 € |
| 4. Verlängerung Nutzungsrecht / Jahr | 32,00 € |

2. Die Satzung tritt am 01.07.2026 in Kraft.

Königsheim, den 18.05.2026


Braun
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.